Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-27972

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

(Art. 12 der großrätlichen Verordnung für die bündnerischen Sekundarschulen vom 24. Mai 1907). Ein kleinrätliches Regulativ betreffend die Stipendien vom 4. Oktober 1907 führt diese Bestimmung weiter aus:

(§ 1.) Stipendien werden nur an solche Lehrer abgegeben, die im Besitze eines Patentes sind und die zwei Jahre lang mit gutem Erfolg an einer bündnerischen Primarschule gewirkt haben. — (§ 2.) Der Bezug von kantonalen Stipendien verpflichtet den Bezüger zu einem Studium während mindestens zwei Semestern an einer höhern Lehranstalt. Dabei steht es dem Bezüger von Stipendien frei, sich in sprachlich-historischer oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung weiter auszubilden. In jedem Falle ist die Ausbildung in der französischen oder italienischen Sprache unerläßlich.

C. Arbeitslehrerinnen, Hauswirtschaftslehrerinnen und Kindergärtnerinnen.

1. Arbeitslehrerinnenbildung.

Zur Heranbildung tüchtiger Arbeitslehrerinnen werden in der kantonalen Frauenschule Kurse veranstaltet. (Halbjährige Dauer.) Die Gemeinden respektive die Wahlbehörden sind verpflichtet, bei der Anstellung in erster Linie patentierte Lehrerinnen zu berücksichtigen. Lehrerinnen mit Patent aus andern Kantonen haben beim Kleinen Rate um die Wahlfähigkeit in Graubünden nachzusuchen. (Art. 4 des Gesetzes über Handarbeitsunterricht für Mädchen in den Volksschulen des Kantons Graubünden vom 4. März 1924.)

2. Hauswirtschaftslehrerinnenbildung.

Kurse von fünf Monaten Dauer an der Bündnerischen Frauenschule in Chur.

3. Kindergärtnerinnenabteilungen

an der Bündnerischen Frauenschule in Chur und an der privaten Frauenschule in Klosters.

Kanton Aargau.

A. Ausbildung der Primarlehrkräfte.

a) Anstalten.

Gemeinsames. Die beiden staatlichen Seminarien in Wettingen (für Knaben) und in Aarau (für Mädchen) umfassen vier Jahreskurse. Beiden Anstalten ist als integrierender Bestandteil eine zweiteilige Übungsschule angeschlossen. Der Lehrplan ist nicht vollständig gleich, aber auf dem Prinzip der gleichwertigen Berechtigung der Lehrer- und der Lehrerinnenbildung aufgebaut.

Für jedes der beiden Seminarien besteht eine Seminarkommission, die die Aufsicht übt und bei der der Erziehungsdirektor

von Amtes wegen den Vorsitz führt. Der Seminardirektor von Wettingen und der Rektor des Lehrerinnenseminars Aarau, beziehungsweise deren Stellvertreter, wohnen den Sitzungen der betreffenden Kommissionen mit beratender Stimme bei. Die übrigen Lehrer können nach Gutfinden beigezogen werden. Die Lehrer scheiden sich in Haupt- und Hilfslehrer. Die Hauptlehrer können zu 18—24 Stunden wöchentlich verpflichtet werden. Sämtliche Lehrer bilden die Lehrerversammlung.

Die Aufnahme der Zöglinge erfolgt für beide Anstalten nach denselben Grundsätzen. Zum Eintritt in die erste Klasse sind erforderlich das zurückgelegte 15. Altersjahr und die Kenntnisse, die eine vierklassige aargauische Bezirksschule vermittelt. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich ausschließlich auf die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik. Es wird schriftlich und mündlich geprüft. Schriftliche und mündliche Leistungen erhalten gesonderte Noten, so daß im ganzen deren sechs erteilt werden. Die Notenskala ist 6—1. Zur Aufnahme ist die Notensumme 24 erforderlich. Aspiranten für die höhern Kurse haben sich über die entsprechende Vorbildung auszuweisen.

Dem Anmeldeschreiben sind beizulegen die letzten Schulzeugnisse (von Schülern außerkantonaler Anstalten auch die Zeugnisse der untern Stufen), eln Geburtsschein und ein verschlossenes ärztliches Zeugnis.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur bei Beginn eines Jahreskurses.

1. Kantonales Lehrerseminar in Wettingen.

Das Reglement für das Lehrerseminar in Wettingen vom 5. April 1902 setzt fest:

Allgemeine Einrichtungen. (§ 1.) Das Lehrerseminar bleibt in den Räumlichkeiten des ehemaligen Klosters Wettingen als Konvikt mit Zimmersystem, wie bisher, eingerichtet und mit einem entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbe versehen. Einzelnen Zöglingen kann gestattet werden, außerhalb des Seminars zu wohnen. — Zur Bestreitung des Haushaltes bezahlen die Zöglinge ein wöchentliches Kostgeld, welches von der Seminarkommission festgesetzt wird. Kantonsfremde Zöglinge bezahlen außerdem ein jährliches Schulgeld (§ 3.) — Außerdem sind verschiedene Gebühren für Bibliothek, Musikinstrumente, elektrische Beleuchtung zu bezahlen.

Disziplin. (§ 42.) Übertretungen der Hausordnung, Ausschreitungen im Wirtshausbesuch, überhaupt alle Disziplinarvergehen, sind mit Ernst zu ahnden; leichtere werden vom Direktor, schwerere dagegen von der Lehrerversammlung unter Anzeige an die Seminarkommission, respektive von der Erziehungsdirektion abgewandelt. — (§ 43.) Die anzuwendenden Disziplinarstrafen sind: 1. Seitens der einzelnen Lehrer: Verweis, Note im Zeugnis. 2. Seitens des Direk-

tors: Verweis, Einschränkung auf das Seminar bis auf acht Tage, oder aufs Wohn- oder Arrestzimmer, letzteres unter Anzeige an die Lehrer. 3. Seitens der Lehrerversammlung: Verweis vor versammelter Lehrerschaft, Einschränkung auf die Anstalt auf längere Zeit, oder aufs Wohn- oder Arrestzimmer. 4. Seitens der Erziehungsdirektion: Verweis, Schmälerung oder Zückung des Stipendiums, Androhung der Wegweisung, wovon den Eltern oder Vormündern der Zöglinge sofort Kenntnis zu geben ist; Wegweisung aus der Anstalt.

Seminarstipendien. An dürftige Zöglinge werden Stipendien verabreicht. (§ 64.) — (§ 65.) Bei Erteilung der Stipendien werden berücksichtigt: 1. Die Vermögensverhältnisse des Zöglings oder seiner Eltern; 2. die Familienverhältnisse desselben; 3. das Verhalten des Zöglings. — (§ 67.) Der Regierungsrat setzt den Betrag der Stipendien auf den Vorschlag der Lehrerversammlung fest.

Lehrplan. Der Lehrplan vom 26. März 1910 ist abgeändert und hat vorläufig versuchsweise die nachfolgende Gestaltung erfahren:[1])

A. Obligatorische Fächer.

	I	II	III	IV S W	Total
Deutsch	5	5	4	4	18
Französisch	4	4	2	2	12
Pädagogik	—	—	3	2	5
Methodik	—	—	—	2	2
Lehrübungen	—	—	1	3	4
Geschichte	2	2	2	2	8
Mathematik mit Praktikum	4½	4½	4½	2½	16
Naturgeschichte mit Praktikum	4	2	1	1—	7½
Chemie mit Praktikum	—	2	2	1	5
Physik mit Praktikum	—	2	2	1	5
Geographie	2	2	2	—	6
Volkswirtschaftslehre	1	1	1	—	3
Buchführung	—	1	—	—	1
Hygiene	—	—	—	1	1
Gesang	2	2	2	2	8
Musik (Klavier oder Violine)	1	1	1	1	4
Zeichnen	2	2	2	2	8
Kalligraphie	2	—	—	—	2
Turnen	2	2	3	3	10
Handarbeit	2	2	2	—	6
Schulpraktikum	—	—	—	1	1
	33½	34½	34½	30½/29½	

[1]) Aus dem Jahresbericht für das aargauische Lehrerseminar Wettingen, Schuljahr 1922/23.

B. Fakultative Fächer.

	I	II SW	III SW	IV S W	Total
Latein	2	2	2	2	8
Italienisch	2	2	2	2	8
Englisch	2	2	2	2	8
Religionslehre	2	2	1	1	6
Musik (Violine oder Klavier)	1	1	1	1	4
Liturgik und Choral	—	—	1—	1—	1
Gesang (Instruktion)	—	1	1	1	3
Landwirtschaft	—	1—	—	—	1/2

2. Kantonales Lehrerinnenseminar in Aarau.

Allgemeines. Die Organisation dieser Anstalt, die mit dem sogenannten Töchterinstitut verbunden ist, wird festgelegt durch einen Vertrag zwischen dem Staate Aargau und der Stadt Aarau vom 3. März 1918. Durch diese Vereinbarung übernimmt der Staat den Betrieb der Anstalt. (Art. 2.) — Die Einwohnergemeinde Aarau stellt der Anstalt alle für den Unterricht erforderlichen und zweckmäßig eingerichteten Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung und sorgt für deren Unterhalt; sie leistet an die Betriebskosten alljährlich einen Barbeitrag von Fr. 9000 und sie wendet der Anstalt die Zinsen des Institutsfonds zu, dessen Verwaltung stiftungsgemäß in den Händen des Gemeinderates von Aarau liegt. (Art. 10.)

Schülerinnen. Das Schulgeld ist abgestuft. Aarg. Fr. 40, Kantonsfremde Fr. 100.

An Staatsstipendien für Kantonsangehörige stehen Fr. 4000 zur Verfügung. Bei der Zumessung eines Stipendiums fallen außer den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Eltern namentlich in Betracht Fleiß und Leistungen der Schülerinnen und die Zahl der Schuljahre; letzteres in der Weise, daß von Klasse zu Klasse in der Regel die Beiträge erhöht werden. Provisorisch in einer Klasse befindlichen Schülerinnen kann kein Stipendium zugesprochen werden. Vergeben werden die Stipendien durch den Regierungsrat.

Disziplin. Die Disziplinarvergehen leichterer Art, die während der Unterrichtszeit vorkommen, sind von den Lehrern, solche außer derselben vom Rektor abzuwandeln. Schwerere Fälle sind durch die Lehrerkonferenz zu behandeln. Das Recht der Wegweisung steht auf Antrag der Lehrer nur der Erziehungsdirektion zu. (§ 14 des Reglements von 1912.)

Unterricht.[1])

Übersicht der obligatorischen Stunden.

Fächer	Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	Total
Deutsch	5	5	5	5	20
Französisch	4	4	3	3	14
Pädagogik	—	—	4	2	6
Methodik[2])	—	—	1	1	2
Geschichte	2	2	2	3	9
Geographie	2	2	2	1	7
Naturwissenschaften	3½	4	4½	3	15
Gesundheitslehre	—	—	—	1	1
Mathemathik	4	4	4	3	15
Buchführung	—	1	—	—	1
Kunstzeichnen	2	2	2	2	8
Schreiben	1	1	—	—	2
Gesang	2	2	2	2	8
Instrumentalunterricht	1	1	1	1	4
Turnen	2	2	3	3	10
	28½	30	32½	31	122

Übersicht der fakultativen Stunden.[3])

Fächer	Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	Total
Religionslehre	2	2	1	1	6
Englisch	3	3	2	1	9
Italienisch	3	3	2	1	9
Latein	3	3	2	1	9
Kunstgeschichte	—	—	½	½	1
Stenographie	1	—	—	—	1

Ausnahmsweise können einzelne musikalisch unbegabte Schülerinnen nach Antrag der Lehrerkonferenz vom Unterricht in Violin- und Klavierspiel befreit werden.

Der Besuch der fakultativen Fächer unterliegt der Genehmigung der Lehrerkonferenz. Von den drei Fremdsprachen ist den Schülerinnen in der Regel nur eine gestattet. Neuerdings wird der Grundsatz befolgt, daß die Schülerinnen, die dem Unterricht in zwei fakultativen Fremdsprachen folgen, mit Beginn der dritten Seminarklasse die eine aufzugeben haben.

---

[1]) Lehrplan vom 8. Mai 1912, revidiert auf den Stand von heute.
[2]) Dazu Lehrübungen 2 respektive 3 Stunden pro Woche.
[3]) Fakultativ ist auch das zweite Musikinstrument.

b) Patentierung.

Primarlehrer. Das „Reglement über die Erteilung der Lehrberechtigung für Gemeinde- und Fortbildungsschulen vom 14. Februar 1908“ ist überholt. Ein neues Reglement wird vorbereitet. Vorläufig werden die Prüfungen versuchsweise in der nachfolgenden Weise durchgeführt:

Für die Lehramtskandidaten, die ihre Ausbildung in einem der beiden kantonalen Seminarien sich erworben haben, wird das bisherige Prüfungsverfahren bei den Patentprüfungen in Wettingen und in Aarau vereinfacht. Die Prüfung erstreckt sich — bis auf weiteres versuchsweise — über folgende Fächer:[1])

a) Schriftlich und mündlich wird geprüft in Pädagogik, Deutsch, Französisch und Mathematik.

b) Mündliche Prüfung. Hiefür werden die Fächer in folgende vier Gruppen eingeteilt:

I	II	III	IV
Geschichte	Botanik	Chemie	Klavier
Geographie	Zoologie	Physik	Orgel
	Anthropologie		Violine.

Der Kandidat wählt aus jeder der vier Gruppen je ein Fach zur Prüfung aus. Für die nicht geprüften Fächer kommt die Jahresnote in das Zeugnis.

Auswärtige Kandidaten haben in allen Fächern, für die eine Note in das Patent eingesetzt werden muß, eine Prüfung abzulegen.

c) Praktische Prüfung. Sie umfaßt die Lehrprobe, Gesang, Zeichnen und Turnen und ist für alle Kandidaten obligatorisch.

Dem bisherigen Reglement entsprechen noch die nachfolgenden Punkte:

Die Leistungen der Examinanden in den einzelnen Fächern werden mit den Noten 6—1 zensiert (6 ist die beste, 1 die geringste Note). Die endgültig bereinigte Fachnote darf nicht gebrochen sein.

Die Patentierung ist ausgeschlossen: a) Wenn der Durchschnitt aller Noten in folgenden Fächern geringer als 4 ist: Deutsch, Französisch, Pädagogisch, Probelektion, Geschichte, Mathematik, Geographie, Naturwissenschaft, Zeichnen, Musik, Turnen, Kalligraphie. b) Wenn der Examinand in einem der ersten neun Fächer die Note 1, oder in zweien die Note 2, oder in dreien die Note 3 hat.

Erfolgt die Abweisung eines Kandidaten, so kann die Prüfungskommission demselben frühestens nach Ablauf eines halben Jahres eine nochmalige Prüfung gestatten. In denjenigen Fächern, in denen der Kandidat die Note 5 oder 6 erhalten hat, kann ihm die zweite Prüfung erlassen werden.

---

[1]) Auszug aus dem Protokoll des Erziehungsrates vom 11. Juli 1923.

Das Examen wird abgenommen durch die Lehrer der beiden Lehrerbildungsanstalten, im Verein mit einer durch den Erziehungsrat gewählten Prüfungskommission von drei Mitgliedern. Präsident derselben ist ein Mitglied des Erziehungsrates.

Lehrkräfte an Fortbildungsschulen. Für diese Schulstufe der erweiterten Primaroberschule sind die Prüfungsanforderungen dieselben, wie für die Primarschulen. Im Französischen jedoch sind die Anforderungen gesteigert. Überdies wird vom Bewerber um das Fortbildungslehrerpatent ein Aufenthalt in französischem Sprachgebiet von wenigstens einem Jahr verlangt. Inhaber eines Primarlehrerpatentes mit der Durchschnittsnote 5 und mit keiner Note unter 4 haben nur das Ergänzungsexamen in Französisch zu bestehen. Wissenschaftlich und praktisch gut ausgewiesene Gemeindeschullehrer können nach erfolgreichem vierjährigem Schuldienst auch ohne den verlangten einjährigen Aufenthalt auf fremdem Sprachgebiet zur Prüfung zugelassen werden.

Von den Lehramtskandidaten, die ihre Ausbildung an auswärtigen Bildungsanstalten empfangen haben, ist eine Prüfungstaxe zu entrichten.

B. Ausweise über die berufliche Bildung der Bezirksschullehrer.

Die wichtigsten Bestimmungen des „Reglementes über die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an aargauischen Bezirksschulen vom 20. Mai 1905“ sind folgende: (§ 1.) Es kann als Lehrer an einer Bezirksschule definitiv nur angestellt werden (Schulgesetz § 5), wer vom Erziehungsrate für die ihm zu übertragende Lehrstelle wahlfähig erklärt worden ist. — (§ 2.) Die Wahlfähigkeit wird, in Voraussetzung der in § 5 des Schulgesetzes geforderten übrigen Eigenschaften, vom Erziehungsrate ausgesprochen, wenn der Bewerber eine Wahlfähigkeitsprüfung mit Erfolg bestanden oder den Anforderungen des § 6 hienach genügt hat. — (§ 3.) Zur Leitung der bezüglichen Geschäfte wird vom Erziehungsrate auf die Dauer von vier Jahren eine Kommission von drei Mitgliedern ernannt, denen die Erziehungsdirektion jeweilen die notwendigen Examinatoren beigibt. Der Präsident der Kommission wird aus der Mitte des Erziehungsrates genommen. — (§ 4.) Die Wahlfähigkeitsprüfung wird von der Erziehungsdirektion in der Regel auf Ende Oktober angesetzt. Außerordentlich kann eine Prüfung auch für einen andern Termin bewilligt werden, wenn von Seite der Kandidaten ein begründetes Gesuch vorliegt und diese die Kosten der Prüfung tragen.

(§ 5.)[1]) Die Bewerber um Erteilung der Wahlfähigkeit haben sich bei der Erziehungsdirektion anzumelden. Falls die Wahlfähig-

[1]) Revision vom 26. Juni 1912.

keit für Hauptfächer erlangt werden will, sind der Anmeldung beizulegen: 1. Ein Altersausweis; 2. ein Zeugnis über Leumund und bürgerliche Ehrenfähigkeit; 3. eine kurze Darlegung des Lebens- und Bildungsganges; 4. ein aargauisches Maturitätszeugnis, oder ein aargauisches Primarlehrerpatent, oder entsprechende gleichwertige Zeugnisse auswärtiger Lehranstalten; 5. Ausweise über mindestens dreijährige akademische Fachstudien (sechs Semester). Längere Studien neben der Tätigkeit in einem Lehrberufe können ausnahmsweise Berücksichtigung finden, aber in keinem Falle für mehr als zwei Semester angerechnet werden; 6. allfällige Ausweise über bisherige Lehrtätigkeit und wissenschaftliche Leistungen. Kandidaten, welche sich um die Wahlfähigkeit in Hilfsfächern bewerben, haben sich über ein genügendes Maß allgemeiner Bildung auszuweisen und im übrigen die unter 1, 2, 3 und 6 geforderten Ausweise beizubringen. Für Instrumentalmusik werden wenigstens vier, für Kunstzeichnen wenigstens zwei Semester Fachstudien verlangt. Über die Zulassung zur Prüfung auf Grund obiger Ausweise entscheidet die Erziehungsdirektion auf den Bericht der Prüfungskommission. — (§ 6.) Die Wahlfähigkeit kann ohne Prüfung erteilt werden: 1. Denjenigen Bewerbern, welche für die in Frage kommenden Fächer ein Diplom der Eidgenössischen Technischen Hochschule besitzen; 2. denjenigen Bewerbern, welche für diese Fächer vorzügliche Ausweise über ihre wissenschaftliche und ihre praktische Befähigung beibringen; 3. Geistlichen, welche die gesetzliche Wahlfähigkeit für kirchliche Stellen im Kanton Aargau besitzen, zur Erteilung des Religionsunterrichtes; 4. Lehrern an Gemeinde- und Fortbildungsschulen für Schönschreiben, Gesang und Turnen, sofern sie in diesen Fächern gut ausgewiesen sind. Die bezüglichen Ausweise werden von der Prüfungskommission begutachtet.

(Aus § 8.) Die Wahlfähigkeitsprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. — (Aus § 9.) Für die schriftliche Prüfung werden in einem Fache höchstens drei Stunden angesetzt. Die Mathematik zählt dabei für zwei Fächer (Algebra und Geometrie). Die Themata, für jedes Fach drei zur Auswahl (in der Mathematik sechs), werden von den Examinatoren vorgeschlagen. Außer den Logarithmentafeln und den Wörterbüchern (letztere nur bei Anfertigung fremdsprachiger Aufsätze) sind dem Kandidaten keine Hilfsmittel gestattet. — (§ 10.) Der Stoff für die mündliche Prüfung wird von der Kommission und von den Examinatoren unmittelbar vor Beginn des Examens vereinbart. Jeder Kandidat soll in jedem Fache während 30 Minuten geprüft werden. — (§ 11.) Eine Probelektion wird in wenigstens einem Fache von solchen Kandidaten verlangt, welche keine genügenden Ausweise über Lehrbetätigung beibringen oder nicht anderswo eine Lehrprobe mit gutem Erfolge bestanden haben. — Einer Prüfung in Geschichte der Pädagogik der mittleren und neuern Zeit haben sich diejenigen Kandi-

daten für Hauptlehrerstellen zu unterziehen, welche über bezügliche Studien keine befriedigenden Ausweise besitzen. — (Aus § 12.) Die Wahlfähigkeit kann für folgende Fächer erworben werden: Religionslehre, Deutsche Sprache, Latein, Griechisch; Französisch, Englisch, Italienisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Gesang, Instrumentalmusik, Kunstzeichnen, Schreiben, Turnen. — (§ 14.) Die Abstufung der Noten ist folgende: 6,, 5, 4, 3, 2, 1, wovon 6 die beste, 1 die geringste ist.

(Aus § 15.) 1. Kandidaten für Hauptlehrerstellen haben eine erstmalige Prüfung, abgesehen von allfälligen Dispensationen nach § 6, in wenigstens drei der in § 12[1]) aufgeführten Fächer zu bestehen und außerdem die Bedingungen des § 11 zu erfüllen. 2. In allen drei Fächern, sowie in der Probelektion und in der Geschichte der Pädagogik, muß der Kandidat eine der drei ersten in § 14 verzeichneten Noten erreichen, damit die Prüfung als eine mit Erfolg bestandene bezeichnet werden kann. In jedem andern Falle ist eine Nachprüfung zu machen. 3. Bei der Nachprüfung fallen weg die Probelektion und die Geschichte der Pädagogik, sofern hierin bei der ersten Prüfung wenigstens die Note 4 erreicht wurde. Die Nachprüfung fällt auch weg für ein einzelnes der drei Hauptfächer, sofern in demselben bei der ersten Prüfung die Note 6, und für zwei Hauptfächer, wenn in beiden wenigstens die Note 5 erreicht wurde. 4. Wird in der Nachprüfung der in 2 gestellten Forderung nicht genügt, so kann der Kandidat eine zweite Nachprüfung machen. 5. Hat der Kandidat bereits eine provisorische Anstellung im Kanton, so ist die erste Nachprüfung innert Jahresfrist, die zweite nach Ablauf eines weitern Jahres zu machen. Eine dritte Nachprüfung ist unzulässig. — (§ 16.) Die Prüfung für Hilfsfächer erstreckt sich nur auf diejenigen Lehrgegenstände, für welche ein Kandidat die Wahlfähigkeit zu erwerben wünscht, unter Vorbehalt von § 11, Alinea 1. Sie gilt als mit Erfolg bestanden, wenn der Kandidat mindestens die Note 4 erreicht hat. Es sind ebenfalls zwei Nachprüfungen zulässig. — (Aus § 18.) Wenn ein Kandidat in zwei Hauptfächern die Prüfung gemäß § 15, 2, mit Erfolg bestanden und in einem dritten Fache wenigstens die Note 3 erhalten hat, so wird ihm ein entsprechendes Fachzeugnis ausgestellt, auf Grund dessen er mit Genehmigung der Erziehungsdirektion als Schulverweser angestellt werden darf. — (§ 19.) Für die Ergänzung der Wahlfähigkeit bestehen folgende Grundsätze: 1. Übernimmt ein Hauptlehrer Hauptfächer, für die er noch nicht wahlfähig erklärt worden ist, so hat in der Regel innert Jahresfrist eine Ergänzung des Patentes einzutreten, und zwar auf Grund einer weitern Prüfung oder nach § 6. 2. Eine Ausnahme kann gemacht werden ältern, tüchtigen Lehrern gegenüber, wenn es sich um ein Fach handelt, welches mit den Patent-

[1]) Nicht berücksichtigt werden Gesang, Instrumentalmusik, Kunstzeichnen, Schreiben, Turnen.

fächern des Betreffenden verwandt genug ist, und wenn die Inspektionsberichte oder speziell eingeholte Expertengutachten nicht dagegen sprechen. In solchen Fällen soll eine förmliche Patentierung für dieses neue Fach nicht ausgesprochen, sondern dem Lehrer bloß auf Zusehen hin gestattet werden, den Unterricht in diesem Fache auch fernerhin zu erteilen. 3. Wenn Hauptlehrer aus Notwendigkeit in den Hilfsfächern Gesang, Schreiben oder Turnen Unterricht erteilen, ohne dafür patentiert zu sein, so soll diese Aushilfe ohne besondere Ausweise gestattet sein, wenn und solange die Inspektoratsberichte über den erteilten Aushilfsunterricht günstig lauten. — (§ 20.) 1. Wenn Lehrkräfte höherer Unterrichtsanstalten in den Fall kommen, aushilfsweise an der Bezirksschule Unterricht zu erteilen, so ist nach § 6, 2, des Reglementes die Erteilung eines besondern Patentes nicht notwendig. 2. Unterrichten Geistliche aushilfsweise in alten Sprachen, so bleibt der Prüfungskommission, sofern dieser Unterricht nicht den Charakter von Privatunterricht hat, die Prüfung der Ausweise und der Unterrichtserfolge von Fall zu Fall vorbehalten. Eine förmliche Patentierung ist auch in diesem Falle nicht notwendig.

Sowohl für die Prüfungen, als auch für die Erteilung der Wahlfähigkeit ohne Prüfung, ist eine Gebühr zu entrichten. (§ 22.)

C. Ausbildung der Arbeitslehrerinnen.

Das Reglement betreffend die Einrichtung der Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen vom 27. Februar 1909 ist einer Totalrevision unterzogen worden, das neue Reglement konnte jedoch erst als Entwurf versuchsweise in Kraft gesetzt werden. Es soll seine definitive Gestaltung erst erhalten, wenn die Erfahrungen des ersten Jahreskurses vorliegen.

Die Neuordnung sieht einen alljährlich stattfindenden Arbeitslehrerinnenkurs mit ganzjähriger Dauer vor. Der Unterricht umfaßt 35 Wochenstunden. Der technische und der pädagogisch-methodische Unterricht wird zwei Oberlehrerinnen übertragen, die sich in die Arbeit teilen. Für den Unterricht in den allgemein bildenden Fächern werden die erforderlichen Hilfslehrer angestellt. Die Aufnahmebedingungen wurden in der Weise verschärft, daß neben allgemeiner guter Vorbildung in den Handarbeiten die Kandidatin sich über spezielle Ausbildung im Weißnähen ausweisen muß. Das Eintrittsalter ist das erfüllte 18. Altersjahr. Der bisherige Lehrplan wurde im Sinne einer Vertiefung ausgebaut und so der Neuordnung angepaßt.

D. Hauswirtschaftliche Bildungskurse für Volksschullehrerinnen,

die sich als Haushaltungslehrerinnen ausbilden wollen, werden im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion alljährlich von der Kulturgesellschaft des Bezirkes Aarau veranstaltet. Kursdauer sechs Monate. (Reglement vom 28. April 1922.) Die Kurse werden von Primar- und Arbeitslehrerinnen besucht.